



## Regierungsratsbeschluss vom 05. Juli 2022

Verordnung über Beiträge an die Kosten der Beseitigung von Sprayereien an privaten Liegenschaften; Teilrevision

---

P220708

1. Die Verordnung über Beiträge an die Kosten der Beseitigung von Sprayereien an privaten Liegenschaften vom 6. September 1994 (SG 730.700) wird mit einem neuen Absatz 4 ergänzt.
2. Die Anpassung der Verordnung tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

### **Begründung**

Mit der Ergänzung der Sprayverordnung wird die rechtliche Grundlage für die bewährte Praxis geschaffen, nach der das Tiefbauamt grossräumig an privaten Liegenschaften angebrachte oder anstössige Sprayereien unentgeltlich, rasch und unbürokratisch beseitigt. Damit die Eigentümerschaft den Beweis im Hinblick auf eine allfällige Anzeige wegen Sachbeschädigung hin sichern kann, wird sie einfach und unbürokratisch im Vorfeld auf die Entfernung der Sprayerei hingewiesen.

